



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

Terminbestimmung

60 K 34/25

27.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 19. Februar 2027, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Kollegienwall 29/31 ,
49074 Osnabrück, Saal/Raum B 202, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Grambergen Blatt 179 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
4	Barkhausen (BE)	2	110/2	Waldfläche, Osterberg	835
5	Barkhausen (BE)	2	110/3	Waldfläche, Osterberg	1068
6	Linne (BE)	4	216	Waldfläche, Linner Berg	3196
7	Linne (BE)	4	242	Waldfläche, Linner Berg	4019

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 01.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Einzelverkehrswerte:

1.336,00 € (lfd. Nr. 4),

1.709,00 € (lfd. Nr. 5),

4.755,00 € (lfd. Nr. 6)

5.225,00 € (lfd. Nr. 7)

Gesamtverkehrswert: 13.025,00 €

Objektbeschreibung:

lfd. Nr. 4: Forstfläche (Laub- und Nadelholz)

lfd. Nr. 5: Forstfläche (Laub- und Nadelholz)

lfd. Nr. 6: Forstfläche (Laub- und Nadelholz, Weg)

lfd. Nr. 7: Forstfläche (Nadelholz)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Domowez
Rechtspflegerin